



Gemeinde Schleithem

WASSERREGLEMENT

vom 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen 3
II. Organisation und Aufsicht 3
III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde 4
IV. Hausanschlussleitungen 5
V. Hausinstallationen 7
VI. Wasserzähler 8
VII. Wasserabgabe 9
VIII. Finanzierung 11
IX. Straf- und Schlussbestimmungen 12

Sämtliche in diesem Reglement verwendeten Funktionen, Berufsbezeichnungen und andere Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Zweck und Geltungsbereich
- Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.
- Art. 2
Aufgaben
- 1 Die Wasserversorgung der Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit Trink-, Lösch- und Brauchwasser, soweit nicht private Wasserversorgungen vorhanden sind.
 - 2 Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität.
- Art. 3
Wasserbezüglern
- Als Wasserbezüglern gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.
- Art. 4
Anlagen, Einrichtungen und Schutz-
zonen
- Die Wasserversorgung der Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:
- Quelfassungen
 - Brunnenstuben
 - Reservoirs
 - Pumpenanlagen
 - Steuerungsanlagen
 - Öffentliches Leitungsnetz
 - Wasserzähler
 - Öffentlichen Brunnen

II. Organisation und Aufsicht

- Art. 5
Gemeinderat
- 1 Der Gemeinderat hat die Verantwortung über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.
 - 2 Er plant und koordiniert den Bau und den Ersatz von Anlagen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeitern der Wasserversorgung.
- Art. 6
Kommissionen
- Für grössere Projekte wird eine Werkkommission bestellt. Dieser gehören an:
- Der Werkreferent als Präsident
 - Ein weiterer Gemeinderat
 - Der Brunnenmeister
 - Dessen Stellvertreter
 - Der Protokollführer

- Art. 7
Fachorgane
- 1 Die Aufgaben des Brunnenmeisters (Gemeindeangestellter) werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt, das vom Gemeinderat erlassen wird.
 - 2 Der Brunnenmeister ist dem Werkreferenten unterstellt.
- Art. 8
Verwaltung
- Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

- Art. 9
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine «Generelle Wasserversorgungsplanung» (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.
 - 2 Der Perimeter der «Generellen Wasserversorgungsplanung» (GWP) umfasst das gesamte Versorgungsgebiet und im speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgedehnt ist.
- Art. 10
Erschliessung
- 1 Innerhalb der «Generellen Wasserversorgungsplanung» (GWP) richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.
 - 2 Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgedehnte Bauzone.
 - 3 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezügler gemäss Planungs- und Baugesetz.
 - 4 Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs. 2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
 - a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
 - b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.
- Art. 11
Öffentliche Leitungen
- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.
 - 2 Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

- Art. 12
Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten
- Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.
- Art. 13
Hydranten
- 1 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.
 - 2 Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.
 - 3 Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
 - 4 Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten des Grundeigentümers.
 - 5 Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.
 - 6 Ausnahmen können nur die Verantwortlichen der Wasserversorgung, unter Kostenfolge des Aufwandes, bewilligen.
- Art. 14
Übrige Löschanlagen
- 1 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten (Schadenplatzkommandant) zur Verfügung.
 - 2 Die Löschreserven der Reservoirs stehen nur für den Brandfall zur Verfügung.
- Art. 15
Beeinflussung der Funktion
- Das Öffnen sowie das Entlüften und Entleeren der Hydranten und das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

IV. Hausanschlussleitungen

- Art. 16
Begriff
- Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil vom Absperrschieber (bzw. von der Haupt-/Versorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler.
- Art. 17
Erstellung und Kosten
- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
 - 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Grund.

- 3 Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zulasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber wird zulasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.
 - 4 Wird ein Leerrohr für eine Hausanschlussleitung genehmigt oder aufgetragen, muss dies nach den Angaben der Wasserversorgung entsprechend ausgeführt werden. Ausserdem dürfen keine anderen Leitungen, jeglicher Art, in dasselbe Leerrohr zur Trinkwasserleitung gelegt werden.
- Art. 18
Eigentum, Unterhalt,
Ersatz
- 1 Die Hausanschlussleitung, mit Absperrschieber bis Wasserzähler, ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.
 - 2 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.
- Art. 19
Ausführung
- Die Schadenbehebung muss der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt ihre Vertragsunternehmer mit der Schadensbehebung. Sämtliche Kosten, inkl. Grab- und Belagsarbeiten, werden dem Wasserbezüger belastet.
- Art. 20
Stilllegungen
- Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers an der Hauptleitung abgetrennt oder still gelegt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert einem Jahr zugesichert wird.
- Art. 21
Abnahme
- Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neuerstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.
- Art. 22
Technische Vorschriften
- 1 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.
 - 2 Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.
 - 3 Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Der Durchschnittswert wird durch die Wasserversorgung bestimmt.
 - 4 Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.

- 5 Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahnen und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweigungen dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.
- 6 Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen. Kann eine Verunreinigung durch ignorieren dieser Anweisung nachgewiesen werden, können Folgekosten dem verantwortlichen Bezüger in Rechnung gestellt werden.
- 7 Haus-Erdungen und Stromleitungen (Kabel) sind ausnahmslos von Wasserleitungen fern zu halten. Solche Installationen, wenn noch vorhanden, sind aufzuheben.

Art. 23 Durchleitungsrecht
Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers.
Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden. Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

V. Hausinstallationen

Art. 24 Erstellung, Kosten und Unterhalt
Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

Art. 25 Technische Vorschriften
Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur konzessionierte Installateure beauftragt werden.

Art. 26 Wasserbehandlungsanlagen
Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte ausgenommen.

Art. 27 Mangelhafte Installationen
Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde - die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 28 Frostgefahr
Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zulasten des Wasserbezügers.

Art. 29 Kontrollrecht
1 Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

VI. Wasserzähler

- Art. 30
Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt
- 1 Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzähler festgestellt.
 - 2 In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.
 - 3 Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde festgelegt.
- Art. 31
Standort
- 1 Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.
 - 2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
 - 3 Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder unmöglich, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.
- Art. 32
Haftung bei Beschädigung
- 1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
 - 2 Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.
- Art. 33
Revision und Störungen
- 1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
 - 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
 - 3 Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.
 - 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

VII. Wasserabgabe

- Art. 34
Umfang und Garantie der Wasserabgabe
- 1 Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.
 - 2 Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.
 - 3 Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.
- Art. 35
Verwendung des Wassers
- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
 - 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.
- Art. 36
Einschränkungen der Wasserabgabe
- 1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:
 - im Fall höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
 - in Notlagen und im Brandfall
 - 2 Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.
 - 3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüger*innen rechtzeitig bekanntgegeben.
- Art. 37
Sperrung der Wasserabgabe
- Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich.
- bei widerrechtlicher Wasserentnahme
 - bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
 - bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.
 - Bei Nichtbezahlen der Wasserrechnung
- Art. 38
Haftungsausschluss
- Die Wasserversorgung übernimmt keinerlei Haftung für nachteilige Folgen, die durch die in Art. 36/1 und Art. 37/1 entstehen können.

- Art. 39
Pflicht zum Wasser-
bezug
- Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.
- Art. 40
Anschlussgesuch
- 1 Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.
 - 2 Das Gesuch ist schriftlich auf einem Formular «Wasseranschlussgesuch» einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind in einem Situationsplan Massstab 1:500 - in besonderen Fällen 1:100 - darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler einzuzichnen.
 - 3 Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- Art. 41
Haftung des Wasser-
bezügers
- Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.
- Art. 42
Wasserableitungs-
verbot
- 1 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.
 - 2 Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hähnen und Leerlauf-Hähnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.
- Art. 43
Unberechtigter Was-
serbezug
- 1 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
 - 2 Manipulationen an öffentlichen Brunnenanlagen sind untersagt.
- Art. 44
Änderung der Eigen-
tumsverhältnisse
- Die Handänderungen von Liegenschaften mit Wasseranschluss sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.
- Art. 45
Aufhebung eines
Anschlusses
- Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zulasten des Verursachers.
- Art. 46
Vorübergehender
Wasserbezug
- 1 Die Wasserentnahme während der Bauzeit wird mit einem Pauschalbetrag verrechnet.
 - 2 Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Wasserbezug wird mit einem Wasserzähler gemessen und nach Aufwand entsprechend verrechnet.

VIII. Finanzierung

- Art. 47
Finanzierung der Anlagen
- Der Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung muss selbsttragend und verursachergerecht sein. Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren sind demnach so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.
- Art. 48
Einmalige Gebühren
Anschlussgebühren
- 1 Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau und Erschliessungsbeiträge, wenn Grundstücke durch den Ausbau besondere Vorteile erlangen.
- Erschliessungsbeiträge
- 2 Die Bemessungsgrundlagen und Gebührenhöhe richten sich nach der gültigen Beitrags- und Gebührenverordnung der Gemeinde Schleitheim.
- Art. 49
Wiederkehrende Gebühren
- 1 Wiederkehrende Gebühren sind zu leistende Abgaben, die die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung zu decken haben. Sie setzen sich aus einer Grundgebühr sowie einer Mengengebühr zusammen. Änderungen werden auf Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung beschlossen. Sie sind Bestandteil des Anhang 1 der Beitrags- und Gebührenverordnung.
- Grundgebühren
- 2 Die jährlichen Grundgebühren richten sich nach der Durchschnittsweite des installierten Wasserzählers. Sie wird pro Anschlussobjekt erhoben. Werden pro Anschlussobjekt mehrere Bezüger-Rechnungen erstellt, sind die Grundgebühren pro erstellte Rechnung geschuldet.
- Mengengebühr/
Verbrauchspreis
- 3 Die Mengengebühr bzw. der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler erhoben und pro bezogenen m³ Wasser verrechnet.
- 4 Die Ablesung erfolgt jährlich jeweils im Januar.
- Gartenwasserzähler
- 5 Die privat installierten Gartenwasserzähler werden berücksichtigt, wenn der Wasserbezüger den Stand dieser, jeweils schriftlich bis spätestens 15. Januar der Gemeindeverwaltung meldet.
- 6 Für die Erfassung und Bearbeitung des Gartenwasserzählers wird eine Administrationsgebühr erhoben.
- Art. 50
Abgabepflicht
- 1 Zur Bezahlung der Abgaben im Zusammenhang mit dem Wasserbezug sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuchamt das Eigentum zusteht.
- 2 Ist ein Grundstück mit einem selbständigen Baurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Baurechtnehmer abgabepflichtig.
- 3 Bei Miteigentum, Stockwerkeigentum oder Gesamteigentum mit gemeinsamem Hauptwassermesser wird das Wasser gesamthaft in Rechnung gestellt. Die Teileigentümer haben einen gemeinsamen Vertreter für die Rechnungsstellung und die Bezahlung zu bezeichnen.
- Art. 51
Fälligkeiten
- 1 Die Anschlussgebühren werden nach Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt und sind bei Baubeginn zu überweisen.

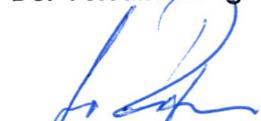
- 2 Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins gemäss Art. 104 OR geschuldet.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 52
Strafbestimmungen
- Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen gemäss Art. 28 Abs 2 BG StGB geahndet.
- Art. 53
Rechtsmittel
- Gegen Verfügungen und Rechnungen kann innert 20 Tagen nach Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- Art. 54
Abweichende Regelungen mit Dritten
- In besonderen Fällen, wie z.B. die Wasserlieferung an andere Gemeinden, sowie für provisorische Anschlüsse, kann der Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglements und den allgemeinen Tarifen abweichen.
- Art. 55
Bisherige Bestimmungen
- Das Reglement vom 20. Juni 1997 und alle dem Reglement widersprechenden Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben.
- Art. 56
Inkrafttreten
- 1 Vorstehendes Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.
 - 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 5. Juni 2019

Der Versammlungsleiter:



Hans Rudolf Stamm

Der Schreiber:



Eugen Stamm

Vom ~~Baudepartement~~ Kanton Schaffhausen genehmigt am **03. Sep. 2019**

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger

Amtlich publiziert im „Klettgauer Boten“ Nr. 102 vom 12. September 2019